



## Fall 17

### A. Frage 1: Liegt ein wirksamer Kaufvertrag vor?

Damit ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt, muss dieser zustande gekommen sein und ihm dürfen keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen.

#### I. Entstehung des Vertrags

Das Zustandekommen eines Kaufvertrags setzt eine Einigung voraus, die hier in Form zweier sich deckende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme bestehen könnte.

##### 1. Angebot des J

Im Ausstellen des Rings in der Vitrine ist kein Angebot des J zu sehen, da es weder den Preis enthält und damit nicht alle essentialia negotii enthält, noch objektiv Rechtsbindungswille (§§ 133, 157 BGB entsprechend) vorliegt, da nicht anzunehmen ist, dass er ein bindendes Angebot an einen unbestimmten Personenkreis machen will.

Ein Angebot könnte aber darin liegen, dass J dem K auf dessen Frage den Preis des Rings nennt. Damit hat J dem K den Ring objektiv zum Preis von € 200.- zum Kauf angeboten. Maßgeblich für den *Inhalt* dieser empfangsbedürftigen Willenserklärung ist nicht der subjektive Wille des J, sondern der objektive Erklärungswert, § 157 BGB. Dass J, dessen subjektiver Wille nicht auf die Abgabe eines Angebot in dieser Höhe gerichtet war, damit der sog. *Geschäftswille* fehlte, ist unschädlich, da dieser kein konstitutives Merkmal einer Willenserklärung ist. J hat mit dem Aussprechen die Erklärung abgegeben. Sie ist dem K nach der eingeschränkten Vernehmungstheorie (Zugang unter Anwesenden) auch zugegangen.

##### 2. Annahme

K hat dieses Angebot auch angenommen.

##### 3. Nichtigkeit gem. § 142 I BGB

Der somit zwischen J und K geschlossene Vertrag könnte aber gem. § 142 I BGB als von Anfang an nichtig anzusehen sein. Dies setzt voraus, dass J seine Willenserklärung wirksam angefochten hat. Dazu muss ein Anfechtungsgrund und eine fristgerechte Anfechtungserklärung vorliegen.

###### a) Anfechtungsgrund

Fraglich ist, ob ein Anfechtungsgrund vorliegt.

###### aa) Erklärungsirrtum

In Betracht kommt das Vorliegen eines Erklärungsirrtums gem. § 119 I Alt. 2 BGB. Ein **Erklärungsirrtum** ist dann gegeben, wenn der Erklärende "eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte". Damit meint das Gesetz hauptsächlich Fälle des Verschreibens, Versprechens und Vergreifens.

J hat sich versprochen. Während er den zutreffenden Kaufpreis von 2000,-€ verlangen wollte, sagte er aber "200,-€". Eine Willenserklärung "Verkaufe Ring für 200,-€" wollte er nicht abgeben. Damit liegt ein Fall eines Erklärungsirrtums bezüglich seines auf den Abschluss des **Kaufvertrags** gerichteten Angebots vor.

#### **bb) Kausalität**

Dieser Erklärungsirrtum war auch **kausal** für die Abgabe der Willenserklärung war, § 119 I Hs. 2 BGB. Bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles hätte J nämlich den Ring nicht für € 200.- verkauft.

#### **cc) Zwischenergebnis**

Ein Anfechtungsgrund nach § 119 I Alt. 2 BGB ist daher gegeben.

#### **b) Anfechtungserklärung**

Eine Anfechtungserklärung ist jede Erklärung, die eindeutig erkennen lässt, dass das Rechtsgeschäft wegen des Willensmangels nicht gelten soll. Das Wort "anfechten" braucht dabei nicht verwendet werden. Diese Voraussetzungen erfüllt die Erklärung des J.

#### **c) Adressat, § 143 BGB**

Diese Erklärung gab J auch gegenüber dem Anfechtungsgegner K ab, § 143 II BGB.

#### **d) Anfechtungsfrist, § 121 BGB**

J erklärte K die Anfechtung unmittelbar, nachdem ihm sein Irrtum bewusst wurde. Schuldhaftes Zögern ist ihm daher nicht vorzuwerfen. Er hat somit "unverzüglich" gehandelt und die Anfechtungsfrist des § 121 I 1 BGB gewahrt.

### **4. Ergebnis**

Es liegt kein wirksamer Kaufvertrag vor.

### **B. Frage 2**

*Nota bene:* Im Mittelpunkt des Falles steht die Rückabwicklung des wirksam angefochtenen Kaufvertrages (Verpflichtungsgeschäft) bei bereits vollzogener Übereignung (Verfügungsgeschäft). § 985 BGB und § 812 I 1 Alt. 1 BGB werden genauer erst in Vorlesungen zum Sachenrecht und zum Schuldrecht BT erörtert. Dennoch sollten diese Anspruchsgrundlagen bereits jetzt in Grundzügen bekannt sein; insbesondere die Folgen der Trennung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sollten verstanden sein.

## **I. Anspruch des J gegen K auf Herausgabe des Rings aus § 985 BGB**

Der Anspruch besteht dann, wenn J Eigentümer des Rings ist, K dessen Besitzer und K auch kein Recht zu Besitz i.S.v. § 986 BGB hat.

### **1. Besitz des K**

K ist Besitzer des Ringes gem. § 854 I BGB, da er die tatsächliche Sachherrschaft über ihn ausübt.

### **2. Eigentum des J**

J müsste Eigentümer sein.

Ursprünglich war J Eigentümer des Ringes. J könnte sein Eigentum aber gem. § 929 S. 1 BGB durch Übereignung an K verloren haben. Dies setzt die Verfügungsberechtigung des J sowie rechtsgeschäftliche Einigung über den Eigentumsübergang (sog. dinglicher Vertrag) und Übergabe voraus.

#### **a) Verfügungsberechtigung des J**

J war Eigentümer und damit Verfügungsberechtigt.

#### **b) Übergabe**

Die zur Übereignung nach § 929 S. 1 BGB erforderliche Übergabe des Ringes an K fand statt.

#### **c) (Dingliche) Einigung**

##### **aa) Angebot**

Im Entgegenstrecken der offenen Hand hat K konkludent ein Angebot zur Übertragung des Eigentums erklärt.

##### **bb) Annahme**

J hat dieses Angebot durch die Übergabe des Ringes auch konkludent angenommen.

##### **cc) Unwirksamkeit der dinglichen Einigung infolge Anfechtung (§ 142 I BGB)?**

Die Annahme des J könnte aber gem. § 142 I BGB als von Anfang an nichtig anzusehen sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie wirksam angefochten wurde.

#### **(1) Anfechtungsgrund**

Fraglich ist aber bereits, ob bezüglich der auf die Einigung iSd § 929 S. 1 BGB gerichteten Annahme ein Anfechtungsgrund gegeben ist.

Diesbezüglich liegt aber ein (einzig denkbarer) **Irrtum** nach § 119 I BGB **nicht vor**. Ein Inhaltsirrtum würde voraussetzen, dass J über die Bedeutung seines (dinglichen) Angebots zur Übereignung des Rings irrte. Indes bedeutet dieses Angebot (objektiv) nicht mehr als: „Ich möchte Dir diesen Ring zu Eigentum verschaffen.“ Und genau von dieser Bedeutung ging J (subjektiv) aus, da er eben diesen Ring an K übereignen wollte. Deshalb liegt kein Inhaltsirrtum vor. Auch ein Erklärungsirrtum scheidet aus, da J genau eine solche Erklärung abgeben wollte. Das Versprechen bezüglich des Kaufpreises berührt nicht den dinglichen Vertrag

(Übereignung), weil die Einigung über den Kaufpreis nicht Bestandteil dieses Vertrages ist. Der dingliche Einigungsvertrag setzt nämlich lediglich eine Einigung über den Eigentumsübergang als solchen voraus (sog. „**sachenrechtlicher bzw. dinglicher Minimalkonsens**“). Bezogen darauf ist die Fehlvorstellung des J über den vereinbarten bzw. zu vereinbarenden Kaufpreis lediglich ein (unbeachtlicher) Motivirrtum.

Damit fehlt es bereits an einem Anfechtungsgrund.

#### **dd) Unwirksamkeit der dinglichen Einigung infolge erfolgreicher Anfechtung des Kaufvertrages**

Auch die erfolgreiche Anfechtung des Kaufvertrages durch J führt nicht zur Unwirksamkeit der dinglichen Einigung. Denn die Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts berührt nämlich als solche die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäftes nicht (Abstraktionsprinzip). Demnach hat J sein Eigentum an K verloren, so dass er keinen Anspruch auf Herausgabe des Ringes aus § 985 BGB hat.

*Nota bene:* In bestimmten (selten) Fällen kann jedoch der Grund, der das Verpflichtungsgeschäft anfechtbar macht, auch das Verfügungsgeschäft erfassen, d.h. das Verpflichtungsgeschäft kann ebenfalls anfechtbar sein. Das ist insbesondere in Fällen der Anfechtung nach § 123 BGB der Fall. Wer etwa rechtswidrig bedroht wurde, kann auch das dingliche Geschäft anfechten, weil auch dieses ohne die Drohung nicht abgeschlossen worden wäre. In einem solchen Fall kann dann die Anfechtungserklärung dahingehend ausgelegt werden, dass auch die Willenserklärung zum dinglichen Vertrag erfasst sein soll. Das ist aber keine Ausnahme vom Abstraktionsprinzip, sondern lediglich die Konstellation, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft „zufällig“ unter demselben Mangel leiden und daher beide anfechtbar sind. Auch hier ist das Verfügungsgeschäft nicht „automatisch“ nichtig, wenn nur das Verpflichtungsgeschäft angefochten ist. Man spricht deshalb in diesen Fällen auch von der „Identität der Fehlerquelle“.

Des Weiteren kann in seltenen Ausnahmefällen § 139 BGB eingreifen, wenn konkrete, besondere Anhaltspunkte vorliegen, wonach nach dem Parteiwillen Grund- und Erfüllungsgeschäft eine Einheit binden sollen. So können etwa Sicherungsabtretung und die für diese kausale Sicherungsabrede eine Einheit bilden (vgl. etwa BGH NJW 1982, 275)

### **3. Ergebnis**

J hat gegen K keinen Anspruch auf Herausgabe des Rings aus § 985 BGB.

## II. Anspruch des J gegen K auf Herausgabe des Ringes gem. §§ 812 I 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion)

### 1. Tatbestand des § 812 I 1 Alt. 1 BGB

K hat Eigentum und unmittelbaren Besitz, also „etwas“ iSd § 812 I 1 BGB erlangt. Dies geschah durch eine Leistung (bewusste und gewollte Mehrung fremden Vermögens) des J. Die Leistung erfolgte auch ohne rechtlichen Grund, da der zugrundeliegende Kaufvertrag, der die Pflicht zur Übergabe und Übereignung begründete, durch die Anfechtung gem. § 142 I BGB rückwirkend entfallen ist. Der Tatbestand des § 812 I 1 Alt. 1 BGB ist daher erfüllt.

### 2. Anspruchsinhalt

Demnach ist K zur Herausgabe verpflichtet. Der Inhalt der Herausgabepflicht bestimmt sich nach der Art des Erlangten. Hier hat K Eigentum und Besitz am Ring erlangt, so dass er beides auf J zurückübertragen muss.

## C. Frage 3

Ein Kaufvertrag über einen Preis von € 2000.- wurde nicht geschlossen. Die Anfechtung hat zur Vernichtung des Kaufvertrages, nicht aber zum Entstehen eines Kaufvertrags mit diesem Inhalt geführt. Allerdings könnte es gegen § 242 BGB (Treu und Glauben) verstoßen, wenn sich J nicht bereiterklärt, den Ring zu dem ursprünglich von ihm ja gewollten Preis zu verkaufen, denn er "benutzt" ja jetzt die Anfechtung gleichsam, um aus einem aus anderen Gründen bereuten Vertragsschluss zu "entwischen". Die Anfechtung soll den Irrrenden aber nur vor den Nachteilen des Irrtums schützen, nicht aber ihm einen unverdienten Vorteil gewähren. Daher ist nach § 242 BGB die **Anfechtung** i.d.R. **ausgeschlossen**, wenn der Erklärungsgegner bereit ist, das Geschäft so gegen sich gelten lassen, wie es der Irrrende irrtumsfrei gewollt hat (Ausschluss des Reuerechts; vgl. etwa *Medicus* AT Rn. 781; *Köhler/Fritzsche* JuS 1990, 16, 19). Ähnlich wie im Fall einer unschädlichen Falschbezeichnung muss er sich daher so behandeln lassen, als habe er einen Kaufvertrag zum Preis von € 2000.- abgeschlossen (Schlagwort: „Das Anfechtungsrecht ist kein Reuerecht.“)

*Hinweis:* Ein weiterer Erklärungsansatz geht davon aus, dass nach Treu und Glauben ein neuer Vertrag oder ein Änderungsvertrag mit dem Inhalt des ursprünglich Gewollten abgeschlossen werden müsse. Wieder andere halten den Weg einer Umdeutung über § 140 BGB für vorzugswürdig (*Köhler/Fritzsche* JuS 1990, 16, 19). Hier gelangen diese Auffassung indes zum gleichen Ergebnis.